

Mülheim, den 11.12.2008

Stellungnahme des Netzwerks

Der Entwurf der Verwaltungsvorlage entspricht nicht den rechtlichen Erfordernissen, um sicher die Ansiedlung vom flugaffinen Gewerbe, insbesondere Flugzeugwerften wie auch die Ansiedlung von Spedition/Logistik zu verhindern.

Nach dem vorliegenden Entwurf kann im Übrigen die Ansiedlung von Firmen, deren Geschäftsbereich unmittelbar die Lagerung von Waren jedweder Art beinhaltet, nicht ausgeschlossen werden.

Dies könnte unter Umständen einen Anreiz für die Ansiedlung von Frachtflugverkehr darstellen.

Die politische Zielsetzung, Lagerhaltung als Annex zu einem High-Tec Gewerbe zu ermöglichen, wird durch den Verwaltungsentwurf nicht erfüllt.

Auf den Punkt gebracht:

Der im Textteil:

„In allen Gewerbegebieten sind die allgemein zulässigen Lagerhäuser sowie Lagerplätze zur Unterstellung, Wartung und Montage von Flugzeugen und Fluggeräten aller Art unzulässig.“
dargelegte Ausschluss einer Nutzung für Flugzeugwartung/Reparatur dürfte im Rahmen eines Verwaltungsgerichtsverfahren wegen der im Übrigen uneingeschränkten Hallennutzung (ohne Festlegung von der Anzahl von Geschossen und Geschosshöhen bei einer Gesamttraufenhöhe bis zu ca. 18m) nicht ausreichend sein.

Beispielsweise wäre der vom Herrn Wüllenkemper gewünschte Werftbetrieb nicht zu verhindern.

Waldemar Nowak